



Montag, den

4. Februar 1839.

Herausgeber: F. Günz.

Gedruckt in der Gärtner'schen Buchdruckerei.

Bekanntmachungen.

1) Nach §. 59. der Verordnung zum Schulgesetz soll am Schlusse eines jeden halbjährigen Cursus, also zu, oder bald nach Ostern und Michaelis, unter Anordnung und Leitung des geistlichen Lokal-Schulinspectors, eine Prüfung sämtlicher Schulkinder vorgenommen werden. Diese Vorschrift findet auch auf die Privatschulen Anwendung.

Bei der großen Anzahl der in Dresden bestehenden öffentlichen Schulen und Privat Institute haben sich aber diese Prüfungen gewöhnlich auf die letzten Tage vor Ostern zusammen gedrängt, wodurch es nicht allein der Inspections-Behörde und den Herren Geistlichen, als Lokal-Schulinspectoren, — welche überdies noch der Katechumenen Unterricht um diese Zeit sehr in Anspruch nimmt, — unmöglich geworden ist, den Prüfungen in allen Schulen beizuwohnen, sondern auch der Uebelstand sich herausgestellt hat, daß durch diese Prüfungen, so wie durch die gewöhnlichen Entlassungsfeierlichkeiten in den Schulen, der Katechumen Unterricht gestört und Geist und Herz der Confirmanden von der hochwichtigen Feierlichkeit der Confirmation abgezogen und durch die mannfaltigen Gegenstände der Schulprüfung und Entlassung aus der Schule zerstreut, ja selbst ermüdet wurden.

Die unterzeichnete Schulinspection hält sich daher für verpflichtet, hiermit anzuordnen,

1) daß die Schulprüfungen sowohl in den öffentlichen Schulen, als auch in den Privatschulen allhier in den letzten drei Tagen vor dem Palmsonntage nicht mehr, sondern entweder vorher, oder — so viel die Privatschulen betrifft, — nach Befinden kurz nach Ostern gehalten werden und

2) daß die Entlassungsfeierlichkeiten in den Schulen entweder spätestens Mittwoch nach Judica, oder Montags, oder Dienstags nach dem Palmsonntage künftig stattfinden sollen.

Auch wird erwartet, daß die Directoren der hiesigen Privatschulanstalten vor Festsetzung des, zur Schulprüfung bestimmten, Tages mit dem Herrn Local-Schulinspecteur hierüber sich vernehmen und Anzeige an die Inspections-Behörde hierüber erstatten werden.

Dresden, am 1. Februar 1839.

Die Schul-Inspection.

Heymann,
Consistorialrath und
Superintendent.

Der Rath zu Dresden.
Hübler,
Bürgermeister.

2) Daß die zum 6ten und 7ten Februar 1839 anberaumte Holz-Auction auf Sedliger Revier, wegen des gefallenen vielen Schnee's und der Unzugänglichkeit im Holzschlage, bis auf weitere Bekanntmachung ausgesetzt bleibt, solches wird hiermit bekannt gemacht.

Königl. Forstamt Pirna.

Oeffentliche Nachrichten.

1) Um häufigen Mißverständnissen zu entgehen, wird hiermit nochmals bekannt gemacht, daß der hiesige Frauenverein, gemäß seiner, allerhöchsten Orts genehmigten Statuten, unter keiner Bedingung Unterstützungen an baarem Gelde gewähren kann. Sein Wirkungskreis im Wohlthun beschränkt sich nur auf folgende drei Anstalten:

- 1) die Speisung der Hausarmen während der strengsten Wintermonate,
- 2) die Unterstützung verhehlter, hilfsbedürftiger Wöchnerinnen und deren Kinder mit allem Nöthigen und
- 3) die Unterhaltung der drei Kinderbewahranstalten, wovon sich zwei in der Altstadt und die dritte in der Antonstadt befinden.

Sämmtliche Anstalten erhalten aus der Gemeinkasse des Vereines ihren Bedürfnissen nach, mit Berücksichtigung der mehr oder minder reichlichen Einnahme, ihre Budgets auf ein Jahr, von Ostern bis wieder zu Ostern, wo dann auch stets, wie bisher, öffentlich Rechnung abgelegt wird.

Auch scheint die Erinnerung nöthig zu sein, daß die dem Vereine jährlich bestimmten, milden Beiträge nur durch den Sammler Schöne erhoben werden, zu dessen Legitimation sein alphabetisch geordnetes Buch zum Eintragen der Namen und Gaben der Wohlthäter mit den Unterschriften des Ausschusses versehen ist.

Dresden, am 3. Februar 1839.

Fr. ö-Byrn,

dermalen Cassier des Frauen-Vereins.

2) Generalversammlung
des Actien-Vereins für das Steinkohlenwerk
zu Gittersee.

Die verfassungsmäßige jährliche Generalversammlung des Actien-Vereins für das Steinkohlenwerk zu Gittersee soll